



Tier im Recht

WIE VIEL HUNDELÄRM IST ZUMUTBAR?

Familie B. aus Chur fragt: «Wir wohnen in einer Mietwohnung in der Churer Altstadt. Unsere Nachbarn halten drei Kleinhunde, die teilweise fast ununterbrochen bellen. Uns stört dies sehr. Wie viel Lärm haben wir als Nachbarinnen und Nachbarn zu tolerieren?» Hundelärm ist ein klassischer Streitpunkt unter Anwohnerinnen und Anwohnern und kann den nachbarschaftlichen Frieden erheblich belasten. Bellen gehört zum natürlichen Verhalten von Hunden. Es dient insbesondere der Kommunikation, etwa bei der Begrüssung, der Aufforderung zum Spiel oder der Verteidigung. Von Nachbarinnen und Nachbarn darf daher ein gewisses Mass an Toleranz verlangt werden. Die zentrale Frage ist jedoch, wann die Grenze des Erträglichen überschritten ist.

Die rechtlichen Grundlagen für nachbarschaftliche Beziehungen finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB). Dieses verpflichtet alle – unabhängig davon, ob Mieter oder Eigentümerin –, unzumutbare Immissionen zu vermeiden. Ob eine Belästigung un-

zumutbar ist, wird nicht anhand der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen beurteilt, sondern danach, was ein durchschnittlicher Mensch in der gleichen Situation empfindet. Gelegentliches Bellen oder Jaulen ist demnach eher zu dulden. Dauerhaftes oder besonders lautes Gebell, vor allem während der allgemeinen Ruhezeiten, kann jedoch als unzumutbar eingestuft werden.

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, orientiert sich das zuständige Gericht unter anderem an den Grenzwerten der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) sowie an der kantonalen Hundegesetzgebung. Der Kanton Graubünden sieht jedoch keine konkreten Limite für Gebell vor. Die Lautstärke ist daher mit jener anderer Lärmquellen zu vergleichen, beispielsweise von Baustellen, Restaurants oder dem Strassenverkehr. Auf dieser Grundlage wird das Gericht dann entscheiden, ob die Immissionen als übermässig und unzumutbar zu qualifizieren sind.

Zur Konfliktvermeidung empfiehlt es sich, zunächst das Gespräch mit den Nachba-

Bellen gehört zum Verhalten von Hunden. Wie viel Lärm diesbezüglich tolerierbar ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Bild Corinne Thöny

rinnen und Nachbarn zu suchen und sie auf die Belästigung aufmerksam zu machen. Oft können bereits kleine organisatorische Veränderungen zu einer Entspannung führen, etwa indem die Hunde nicht mehr unbeaufsichtigt gelassen beziehungsweise für eine gewisse Zeit umplatziert oder verhaltensorientierte Erziehungsmassnahmen ergriffen werden. Bleibt der Dialog erfolglos, steht es den Betroffenen frei, Klage einzureichen – in Chur ist hierfür das Regionalgericht Plessur zuständig. Der Richter respektive die Richterin wird dann insbesondere prüfen, ob ein Hundehalter oder eine Hunderhalterin alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um die Lärmimmissionen zu reduzieren.

Da die Beurteilung stark von den örtlichen Begebenheiten abhängt, können ähnliche Fälle je nach Region unterschiedlich entschieden werden. Vielfach sind Wohngebiete in sogenannte Empfindlichkeitsstufen eingeteilt, die unterschiedliche Anforderungen an den Schutz vor Lärm stellen. Für die Kantone Aargau, Bern und St. Gallen etwa hat das Bundesgericht entschieden, dass die Haltung von bis zu drei erwachsenen Hunden in Wohnzonen grundsätzlich zulässig und zonenkonform ist. Da weder die Stadt Chur noch der Kanton Graubünden einen solchen Richtwert vorsieht, ist es denkbar, dass sich das Regionalgericht Plessur an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung orientieren und die Haltung von drei Hunden pro Haushalt erlauben wird – womöglich unter Einhaltung von Auflagen.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.